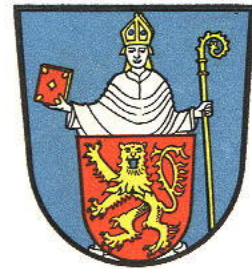


Bebauungsplan

"MobiHUB – Untere Rheinau"

der Stadt Bendorf



Textfestsetzungen

Stadt:	Bendorf
Gemarkung:	Bendorf
Flur:	3 und 23

Planfassung für die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Februar 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Stadt:	Bendorf		
Gemarkung:	Bendorf	Flur:	3 und 23

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 88) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Hinweis:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Bendorf, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	1
1.1 Art der baulichen Nutzung	1
1.2 Maß der baulichen Nutzung	2
1.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	2
1.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3
1.5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	3
1.6 Maßnahmen für den Einsatz von solarer Strahlungsenergie	4
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1 Gestaltung von Werbeanlagen	5
2.2 Einfriedungen und Stützmauern	5
2.3 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel	6
2.4 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen	6
3 Grünordnerische Festsetzungen	7
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen	7
3.2 Öffentliche Grünfläche „A“ mit Erhalt von Bäumen und Sträuchern	7
3.3 Anteilsbepflanzung auf den privaten gewerblichen Grundstücksflächen	7
3.4 Durchgrünung von Stellplatzanlagen	8
3.5 Dachbegrünung	8
3.6 Bepflanzung von Versickerungsflächen	8
3.7 Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielanlagen	8
3.8 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“	8
3.9 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Bolzplatz“	9
4 Hinweise	10
4.1 Radonbelastung	10
4.2 Archäologie	10
4.3 Baugrund, Bodenschutz und Bergbau	10
4.4 Hinweise zum Artenschutz (notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):	11
4.5 Hinweise zum Artenschutz (weitere fördernde Maßnahmen für besonders geschützte Arten):	13
4.6 Externe Kompensationsfläche - Zuordnung einer Teilfläche aus dem Ökokonto `Kieselberg`	14
4.7 Niederschlagswasser	14
4.8 Flächenbefestigung	14

Anlagen:

Anlage 1: Pflanzliste

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eingeschränkte Gewerbegebiete

(1) Allgemeine Festsetzungen zum eingeschränkten Gewerbegebiet

(1a) In dem eingeschränkten Gewerbegebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 (tlw.), 2 und 4 und Abs. 3 Nr. 2 (tlw.) BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit den Einschränkungen der Festsetzung 1.1 (1b)(2)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

(1b) Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 (tlw.), 3 und Abs. 3 Nr. 1, 2 (tlw.) und 3 BauNVO:

- Selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze, die keiner Hauptnutzung innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend dienen
- Tankstellen (außer E-Ladesäulen und Wasserstofftankstellen)
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

(2) Einschränkungen der Art der Nutzung in den Gewerbegebieten

§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit Reisebedarf, wie z.B. Kioske

Nicht zulässig sind:

- Logistikbetriebe, Speditionen und Betriebe des Transport- oder Beförderungsgewerbes
- Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen u.ä.)
- Einzelhandelsbetriebe aller Art, mit Ausnahme von Reisebedarf

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten mit innenstadtrelevanten Sortimenten der Eigenproduktion eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Verkaufsstätten müssen in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieb stehen, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert sein und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Die Verkaufsfläche mit innenstadtrelevanten Sortimenten muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein, d.h. nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche einnehmen und eine Verkaufsfläche von max. 100 m² aufweisen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Eintragungen in der Planzeichnung und zusätzlich festgesetzte Maße der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

- Das Maß der baulichen Nutzung kann den Nutzungsschablonen der Planzeichnung entnommen werden.
- Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,nicht überschritten werden.

1.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO, § 14 BauNVO

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig. Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und Wärme (Transformatorenstationen) dienen, sind innerhalb des Plangebietes allgemein und auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Gleiches gilt für Ladeinfrastruktur.

1.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind Sitzgelegenheiten und mit dem Boden fest verbundene Abfallsammelbehälter (keine Mülltonnen) zulässig.

Innerhalb der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Busbahnhof“ sind zusätzlich Witterungsschutzeinrichtungen, Fahrradabstellanlagen, Fahrkartenautomaten, Fahrgastinformationstafeln, touristische oder der Orientierung dienende Informationstafeln und Beschilderungen etc. zulässig.

Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und Wärme (Transformatorstationen) dienen, sind innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Busbahnhof allgemein und auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Gleiches gilt für Ladeinfrastruktur.

1.5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden zum Schutz vor Außenlärm die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Januar 2018 in Verbindung mit DIN 4109-2 vom Januar 2018 (Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Berlin) eingehalten werden.

Die Themenkarten, basierend auf der Schalltechnischen Untersuchung von Pies Consulting, zeigen (Anhänge 5) die maßgeblichen Außenlärmpegel in dB(A) für schutzbedürftige Räume.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bauschalldämmmaße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus den zugeordneten maßgeblichen Außenlärmpegeln unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1 wie folgt::

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit

$R'_{w,ges}$

gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß in dB

L_a

maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 (2018) in dB

$K_{Raumart}$

Korrektur RAumoart

$$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$$

für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$$

für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und Ähnliches;

$$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$$

für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$$

für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$$

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen

Die Festsetzung gilt für neuerrichtete Gebäude und für nach Landesbauordnung genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen in Richtung einer störempfindlicheren Nutzung (z.B. Werkstatt zu Büro).

Der Nachweis dieser Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109, Teil 2 zu erbringen.

Hiervon kann im Einzelfall beim Baugenehmigungsverfahren abgewichen werden, wenn rechnerisch anhand der Baugenehmigungsplanung und daraus resultierender Abschirmeffekte geringere maßgebliche Außenlärmpegel zu erwarten sind.

Die zitierte DIN sowie die Schalltechnische Immissionsprognose von Pies Consulting kann während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Bendorf eingesehen werden.

1.6 Maßnahmen für den Einsatz von solarer Strahlungsenergie

§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden aller Art und sonstigen baulichen Anlagen, die über Dächer verfügen (z.B. Überdachung des Busbahnhofes oder von Fahrradabstellanlagen), sowie deren baulicher Erweiterung sind bauliche und technische Maßnahmen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf mindestens 80 % der Dachfläche vorzusehen.

Regelungen aus dem Energiefachrecht oder aufgrund von städtebaulichen Verträgen, die über obige Festsetzung hinausgehen, bleiben unberührt.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Gestaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zusätzlich ist ein Aufbringen von Werbung auf den zulässigen baulichen Anlagen innerhalb des Busbahnhofes zulässig.

Im Bereich der Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken dürfen innerhalb der Sichtfelder geschlossene Werbetafeln erst ab einer Höhe von 2 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, angebracht werden. Als geschlossene Werbetafel ist jede (in ihrer gesamten Länge und Höhe durchgehend geschlossene) Werbeanlage zu verstehen, die mit sichtundurchlässigem Material gestaltet wird. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass eine sichtfreie Ein- und Ausfahrt der Grundstücke gewährleistet ist.

Die Errichtung von Werbeanlagen und Licht-Werbeanlagen mit wechselnden, durchgehend bewegten oder blinkenden Werbebotschaften, bewegten Bildern, Filmen und Animationen ist unzulässig.

Hinweise:

- (1) Gemäß § 9 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen innerhalb der 20-m-Bauverbotszone zu der Bundesstraße keine Werbeanlagen errichtet werden.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 FStrG bedarf die Errichtung von Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen) der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Einzelheiten hierzu sind mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen.
- (3) Der Wechsel der Werbebotschaften hat ruhig und kontrastarm zu erfolgen. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Werbeanlagen z.B. hinsichtlich der Frequenz ihres Licht- oder Bildwechsels, ihrer Blendwirkung, ihrer Grellheit etc. keine aufdringliche Wirkung entfalten.

2.2 Einfriedungen und Stützmauern

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einfriedungen und Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen außerhalb der Sichtfelder bis 1,5 m Höhe über Straßenoberkante zulässig. Pflanzungen dürfen darüber hinausgehen.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedungen und Stützmauern nach der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwendung von:

- rohen Betonflächen (außer Winkelstützmauern)
- Asbestzementplatten
- Schilfrohmatten
- Metall in Form von Profilblechen (z.B. Schutzplanken)
- Baustahl als Einfriedungsmaterial

ist in allen Baugebieten unzulässig.

2.3 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel

Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel sind im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

2.4 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig. Hierunter fallen keine Gartenhäuser (materialunabhängig) zur dauerhaften Aufbewahrung von Grünpflegegeräten, Sitzmöbeln und Ähnlichem.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Für Baum- und Strauchpflanzungen im Geltungsbereich sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorge-schrieben (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen etwas anderes ausdrücklich aufgeführt wird):

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| - Bäume I. Ordnung, Hochstamm | 3 x v., m.B. 16 - 18 cm StU |
| - Bäume II. Ordnung, Hochstamm | 3 x v., m.B. 14 - 16 cm StU |
| - Heister: | v. Hei., mit Ballen, 150-200 cm Höhe |
| - Sträucher: | v. Str., 4 Triebe, 60-100 cm Höhe |
| StU | = Stammumfang |
| 3 x v | = dreimal verpflanzt |
| m.B. | = mit Ballen |
| v. Hei. | = verpflanzte Heister |
| v. Str. | = verpflanzte Sträucher |

Bei Baumpflanzungen im Plangebiet muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und was-serdurchlässigen Belag versehene Fläche pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

3.2 Öffentliche Grünfläche „A“ mit Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die Vegetation innerhalb der im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen ist zu erhalten. Vom Erhaltungsgebot kann ausschließlich im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich ist. Sollte eine Entnahme erforderlich werden, ist pro entnommenen Einzelbaum eine Neupflanzung von mindestens 2 hochstämmigen standort-gerechten Laubbäumen gemäß der Pflanzenliste an einem geeigneten Standort im Plangebiet vorzunehmen.

Innerhalb der Fläche „A1“ ist die Errichtung von Zufahrten zu einem Parkhaus an maximal 3 Stellen mit jeweils bis zu 6,0 m zulässig.

Innerhalb der Flächen „A2“ ist die Errichtung von Zufahrten an jeweils 1 Stelle mit jeweils bis zu 6,0 m oder an jeweils 2 Stellen mit jeweils bis zu 3,0 m zulässig.

3.3 Anteilsbepflanzung auf den privaten gewerblichen Grundstücksflächen

Die nicht überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen (die zur Einhaltung der GRZ erforder-lich sind) sind als Grünflächen anzulegen bzw. zu erhalten und zu mindestens 60 % mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß der anliegenden Pflanzenliste (Anlage 1) zu überstel-len.

Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die auf die anteilige Bezugsfertigkeit des jeweiligen Betriebsgeländes folgt, umzusetzen.

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und der Bepflanzung ist in einem Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan darzustellen und dem jeweiligen Bauantrag beizufügen.

3.4 Durchgrünung von Stellplatzanlagen

Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern.

Für jeweils 5 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der beigefügten Pflanzenliste mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 m² anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

3.5 Dachbegrünung

Gebäude mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 10° Dachneigung sind zu mindestens 70 % als Gründach auszuführen. Die Begrünungspflicht gilt gleichzeitig zu der Solarpflicht.

3.6 Bepflanzung von Versickerungsflächen

Innerhalb des Plangebietes südlich der Bundesstraße 42 sind Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers als Nebenanlagen zulässig. Diese Anlagen dienen der Unterbringung von Einrichtungen für Sammlung, Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben.

Die Einrichtungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind landschaftsgerecht in Erdbauweise auszuführen. Die nicht unmittelbar für die Rückhalte-/ Versickerungseinrichtungen benötigten Bereiche sind als extensiv zu pflegende Wiesenflächen bzw. Gehölzflächen anzulegen.

Die Ausführung und Gestaltung der Einrichtungen zur Rückhaltung und Versickerung erfolgt auf der Grundlage einer Fach-/ Detailplanung im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens.

3.7 Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielanlagen

Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind Sport- und Spielanlagen aller Art zulässig.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie oder der TA-Lärm gegenüber der angrenzenden Bebauung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Bauliche Anlagen zum Immissionsschutz sind zulässig.

Flächenbefestigungen dürfen insgesamt einen Flächenanteil von 80 % nicht überschreiten.

Die verbleibenden Freiflächen sind dauerhaft zu begrünen, wobei mindestens 4 hochstämmige Bäume und 50 Sträucher gemäß beigefügter Pflanzenliste anzupflanzen sind

3.8 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist die Anlage eines inklusiven Spielareals für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zulässig.

Zulässig sind Einrichtungen, welche der Nutzung als Spielbereich dienen, entsprechende Geländemodellierungen sowie Fußwege, Sitzgelegenheiten, Sitzplätze usw.

Flächenbefestigungen, auch wasserdurchlässige, dürfen insgesamt einen Flächenanteil von 50 % nicht überschreiten.

Die verbleibenden Freiflächen sind dauerhaft zu begrünen, wobei mindestens 6 ungiftige hochstämmige Bäume gemäß beigefügter Pflanzenliste anzupflanzen sind und auf mindestens 70 % der Randlinien der Grünfläche eine Eingrünung mit ungiftigen Laubgehölzen gewährleistet sein muss.

3.9 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Bolzplatz“

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Bolzplatz“ ist als struktureiche, zu mindestens 30 % baumbestandene Grünanlage, in welcher die Anlage eines Bolzplatzes bzw. Fußball-Minispielfelds zulässig ist, anzulegen und zu pflegen.

Zulässig sind Einrichtungen, welche der Nutzung als Bolzplatz dienen sowie die Ausstattung der öffentlichen Grünfläche mit zweckgebundenen Elementen wie Fußwegen, Sitzgelegenheiten, Sitzplätzen, Bewegungstrainern usw. Bauliche Anlagen zum Immissionsschutz sind zulässig.

Flächenbefestigungen, auch wasserdurchlässige, dürfen insgesamt einen Flächenanteil von 1.300 m² nicht überschreiten.

Die unbefestigten Freiflächen sind durch Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern sowie Anlage von Wiesen- bzw. Rasenflächen und Staudenbeeten dauerhaft zu begrünen. Dabei sind mindestens 12 Laubbäume und 120 Sträucher gemäß der beigefügten Pflanzenliste anzupflanzen.

An einem sonnenexponierten Standort innerhalb der Grünfläche ist eine „Hirschkäferwiege“ gemäß den „Hinweisen zum Artenschutz“ (siehe Hinweis 4.5) anzulegen.

Hinweis:

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie oder der TA-Lärm gegenüber der angrenzenden Bebauung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4 Hinweise

4.1 Radonbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes Radonpotential von 51,3 bekannt ist. Laut Empfehlung des Landesamtes für Umwelt sind bei einem Radonpotenzial über 44 besondere Maßnahmen beim Bau zu erwägen. Dies können beispielsweise eine geologische Untersuchung des Baugrunds oder zusätzliche abdichtende Maßnahmen des Bauwerks sein.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Hinweise für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention sind beim Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de) erhältlich.

4.2 Archäologie

Im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld sind archäologische Fundstellen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§ 16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§ 21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Die zeitliche Planung des Projektes, insbesondere der Baubeginn, ist mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 abzustimmen. Der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie ist die Möglichkeit einer bauvorbereitenden Untersuchung einzuräumen.

4.3 Baugrund, Bodenschutz und Bergbau

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus, ist das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Altbergbau, in Mainz unter der Telefonnummer 06131/92540 unverzüglich zu unterrichten und deren Anweisung Folge zu leisten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Bendorf vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige

Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnahe ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Es wird daher empfohlen, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

4.4 Hinweise zum Artenschutz (notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):

zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Vorgaben für die Beräumung von Flächen mit Habitatpotenzial für Eidechsen

Die Beräumung von Flächen mit Habitatpotenzial für Eidechsen (siehe Abbildung 9 im Fachbeitrag Artenschutz) ist ausschließlich während der Monate September/ Oktober oder im Zeitraum vom 15. März bis 15. April zulässig.

Bei der Beräumung bzw. Überbauung lückenreicher Schotterbereiche ist darüber hinaus eine fachkundige Umweltbaubegleitung für eine Rettungsumsiedlung mit vorheriger Baustellen-Einzäunung einzusetzen. Die Anordnung der mobilen Reptilien-Schutzzäune ist in Karte 1 des Fachbeitrags Artenschutz dargestellt.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ersatzhabitat für Eidechsen)

Innerhalb der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind insgesamt mindestens 600 m² Fläche als Ersatzhabitat für Eidechsen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.

Innerhalb des Ersatzhabitats sind Steinschüttungen, Sandlinsen sowie sonstige Habitatelemente wie Astschnitthaufen anzulegen.

Das Ersatzhabitat muss bereits vor der Räumung und Auszäunung von Flächen mit Lebensraumpotential für Eidechsen in Größe und Qualität so umgesetzt sein, dass das Lebensraumpotential für die Zielart Mauereidechse erfüllt ist.

Für die Präzisierung und den zeitlichen Bauablauf der Ausgestaltung des Ersatzhabitats für Eidechsen ist eine fachliche Begleitung durch eine ökologische Umweltbaubegleitung (ÖBB) zu etablieren.

Die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist rechtzeitig vor Räumung und Auszäunung von Flächen mit Lebensraumpotential für Eidechsen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu attestieren.

Bei der Erstellung der Steinschüttungen gelten folgende Vorgaben:

- Die Steinschüttungen müssen mind. 1 m in den Boden eingesenkt sein, um als Winterquartiere für Eidechsen dienen zu können und ca. 1 m über das Geländeniveau herausragen. Sie müssen über eine Breite von ca. 2 m verfügen und nierenförmig sein mit einer Länge von mindestens 5 m. Als Schüttmaterial dienen gebrochene Steine mit einer Kantenlänge

von 100 – 300 mm. Für den sichtbaren Teil der Schüttung können ggf. auch kleinere Steine (ca. 100 – 200 mm) verwendet werden. Dort wird kleinräumig nährstoffarmes Substrat aufgebracht.

- Der Wasserabfluss der Steinschüttungen ist sicherzustellen, da nasser Boden von Reptilien zur Überwinterung gemieden wird.
- Die Nordseite der Steinschüttungen ist mit Erdreich, ggf. mit anstehendem Material, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, zu hinterfüllen. Bei Bedarf kann das Erdreich mit wenigen niedrigen Sträuchern (z. B. 3 bis 5 Hundsrosen, Schwarzdorn, Weißdorn) bepflanzt werden, um Möglichkeiten zur Thermoregulation der Reptilien zu bieten.
- Im Umfeld der Steinschüttungen sind mehrere Sandlinsen als Eiablageplätze anzulegen. Diese sollten aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehen und können mit Löss, Lehm oder Mergel gemischt werden. Die Flächengröße sollte jeweils etwa 1 bis 2 m² betragen, die Tiefe ca. 70 cm. Die Eiablageplätze müssen gut besonnt sein, damit die Eier sich schnell genug entwickeln können. Um einen möglichst ausgewogenen Feuchtigkeitshaushalt zu erhalten, sind die Sandlinsen kleinräumig auszubilden.
- Um die Bereiche der Steinriegel offen zu halten, sind diese zweimal jährlich zu mähen, im zeitigen Frühjahr und im Herbst (im Zeitraum zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.3. des Folgejahres). Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm. Das Mähgut muss entfernt werden.

Ersatzangebote für Vogelnist- und Fledermausversteckplätze

Als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende Vogelnist- und Fledermausversteckplätze sind folgende Ersatzkästen aus Holzbeton anzubringen:

- 8 Höhlenbrüterkästen,
- 8 Nischenbrüterkästen,
- 8 Fledermauskästen.

Die Ersatzkästen sind unter Anleitung einer ökologischen Umweltbaubegleitung an geeigneten Standorten innerhalb des Plangebiets oder in einem Umkreis von maximal 100 m zur Plangebietsgrenze anzubringen. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

Prüfung der Bestandsgebäude und Höhlenbäume durch eine ökologische Umweltbaubegleitung (ÖBB)

Zur Prüfung der Bestandsgebäude und Höhlenbäume unmittelbar vor Abbruch bzw. Fällung auf einen etwaigen Besatz durch gesetzlich geschützte Tiere ist eine ökologische Umweltbaubegleitung einzurichten.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Abriss-/Fällmaßnahmen mitzuteilen.

Vorgaben für spiegelnde Gebäudefronten:

An allen spiegelnden Gebäudeteilen (Fenster mit einer Fläche von über 2 m², spiegelnde Fassadenfronten) sind ausschließlich transluzente („halbtransparente“) Materialien zu verwenden oder geeignete Markierungen wie Punktraster und Streifen flächig anzubringen, so dass die Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad begrenzt wird. Dadurch kann das Vogelschlagrisiko an spiegelnden Gebäudefronten minimiert werden.

4.5 Hinweise zum Artenschutz (weitere fördernde Maßnahmen für besonders geschützte Arten):

Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde

Bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen ist die Naturschutzbehörde unmittelbar in Kenntnis zu setzen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens).

Vorgaben für die Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und ihnen nachtjagender Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich nicht-anlockende Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Ersatzkästen für Bilche

Zur Förderung des Vorkommens von Bilchen sind mindestens 4 Ersatzkästen für Bilche (mit Öffnung auf der Kastenrückseite) für den anlagebedingten Biotopverlust aufzuhängen. Die Kästen sind unter Anleitung einer ökologischen Umweltbaubegleitung zur Gewährleistung der Wirksamkeit anzubringen. Als Hangplätze kommen Baumbestände im Randbereich um das Bebauungsplanareal sowie auch Gebäudewände innerhalb davon in Frage. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung

Als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen empfiehlt sich neben der Neuanpflanzung möglichst großkroniger, schadstofftolerabler Bäume eine Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung.

Vorgaben bei Rodung einer Eiche mit möglichen Altholzkäferlarven

Im Wurzelballen einer dickstämmigen Eiche auf dem bisherigen Wasserwerksgelände am Westrand des Plangebiets (nähere Verortung: siehe Abb. 11 im Fachbeitrag Artenschutz) kann ein Vorkommen von Altholzkäferlarven (insbesondere von Hirschkäfern) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ausgraben der Baumstuppe mit Wurzeln ist deshalb durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu begleiten, um im Bedarfsfall eine Rettungsumsiedlung von Engerlingen und Eiern in ein Ersatzhabitat (siehe Anlage einer „Hirschkäferwiege“) durchzuführen.

Anlage einer „Hirschkäferwiege“

Zur Förderung von Hirschkäfervorkommen ist an einem geeigneten sonnenexponierten Standort innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ eine so genannte „Hirschkäferwiege“ anzulegen.

Hierzu ist in wasserdurchlässiger Erde eine mindestens 30 cm tiefe, etwa 10 m² große Grube auszuheben, in die angefaulte Eichenstämme mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm pyramidenartig eingestellt werden. Die Zwischenräume sind mit Eichenspänen auszufüllen und das Ganze im Anschluss mit lockerer Erde abzudecken.

Die Anlage der Hirschkäferwiege ist durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu begleiten.

4.6 Externe Kompensationsfläche - Zuordnung einer Teilfläche aus dem Ökokonto `Kieselberg`

Zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den vorliegenden Bebauungsplan wird eine Teilfläche von 15.555 m² aus dem Ökokonto `Kieselberg` der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz zugeordnet, die in der beigefügten Plandarstellung aufgelistet und kartographisch dargestellt ist:

Gemarkung / Lagebezeichnung	Flur	Parzelle	Fläche, die in Anspruch genommen wird, in qm
Rhens	15	59/1	7.000
	15	58/1	8.555
Gesamt:			15.555

Im Einzelnen werden auf der o.a. Fläche folgende Maßnahmen durchgeführt:

Umwandlung der Ackerfläche in artenreiches Grünland (Zielbewertung A) mit einzelnen Gehölzstrukturen u.a. durch die Einsaat mit geeignetem regionalem Saatgut, durch den Verzicht auf jegliche Düngung und durch den Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie durch die Anpflanzung von Obstbaumgruppen und Hecken sowie Einzelgehölzen

Zur rechtlichen Sicherung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Natur und Umwelt und der Stadt Bendorf geschlossen worden, aus welcher hervorgeht, dass die Stiftung die entsprechenden Flächen bereitstellt.

4.7 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

4.8 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollten bei Neuanlage ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden, sofern betriebliche Gründe oder der Grundwasserschutz nicht entgegenstehen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Bendorf,

Stadt Bendorf

(Christoph Mohr) Bürgermeister

Anlage 1: Pflanzenliste

Verwendungsbereiche zu pflanzende Art		Baumpflanzungen im GE (Festsetzung 3.2)	Strauch-/Heisterpflanzungen im GE (Festsetzung 3.2)	Parkanlage u. Gemeinbedarfsf. (Festsetzung 3.9 u. 3.7)	Spielplatz (Festsetzung 3.8)	Stellplatzanlagen (Festsetzung 3.4.)	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I. = Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x	x	x	(x)	x	x	(x)	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“	x		x	x	x	x	x	(x)	-	B II.
Acer campestre „Huibers Elegant“	Feld-Ahorn „Huibers Elegant“	x		x	x	x	x	x	(x)	-	B II.
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	x		x	x	x	x			-	B II.
Acer opalus	Italienischer Ahorn	x		x	x		x	x		-	B II.
Acer platanoides	Spitzahorn	x		x			x	x		-	B I.
Acer platanoides „Allershause“	Spitz-Ahorn „Allershause“	x		x	x	x	x	x		-	B I.
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	(x)		x			x	x		-	B I.
Aesculus hippocastaneum	Roskastanie	(x)		x	x		x	x		-	B I.
Alnus x spaethii	Purpurerle	x		x	x	x	x			-	B II.
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne		x	x			x			gering giftig: Blätter und Samen	Str
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	x	(x)	x	x	x	-	B II./He
Castanea sativa	Edelkastanie	x		x			x	x		-	B I.
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum	x		x	x	(x)	x			-	B II.
Cornus mas	Kornelkirsche		x	x	x		x	x		-	Str
Corylus avellana	Haselnuss		x	x	x		x	x		-	Str
Corylus columna	Baumhasel	x		x	x	(x)	x	x		-	B II.
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		x	x	x		x	x		-	Str
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn		x	x	x		x	x		-	B II./He
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x	x			x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Frangula alnus	Faulbaum		x	x			x	x		giftig: Rinde, Beeren	Str
Fraxinus ornus	Manna-Esche	x		x	x	x	x			-	B II.
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	x		x		(x)	x			-	B I.
Hippophae rhamnoides	Sanddorn		x	x	x		x			-	Str
Ligustrum vulgare	Liguster		x	x			x	x		gering giftig: alle Pflanzenteile	Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		x	x			(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Platanus acerifolia	Platane	x		x			x			(Pflanzenstäube können Reizungen auslösen)	B I.
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x	x	x			x	x		giftig: Samen	B II./He

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als für den Menschen „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Verwendungsbereiche zu pflanzende Art		Baumpflanzungen im GE (Festsetzung 3.2)	Strauch-/Heisterpflanzungen im GE (Festsetzung 3.2)	Parkanlage u. Gemeinbedarfsfl. (Festsetzung 3.9 u. 3.7)	Spielplatz (Festsetzung 3.8)	Stellplatzanlagen (Festsetzung 3.4.)	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I = Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche	x		x		(x)	x	(x)		giftig: Samen	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche	x	x	x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“	x		x		x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II.
Prunus spinosa	Schlehe		x	x	x		x	x		-	Str
Pyrus communis	Wildbirne	(x)	(x)	x	x		x	x		-	B II./He
Rhamnus carthaticus	Kreuzdorn		x	x			x	x		giftig: alle Pflanzenteile	Str
Ribes nigrum	Schw. Johannisbeere		x	x				x	x	-	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere		x	x				x	x	-	Str
Rosa canina	Hundsrose		x	x			x	(x)		-	Str
Rubus idaeus	Himbeere		x	x	x		x	x		-	Str
Salix caprea	Sal-Weide	x		x	x		x	x		-	Str
Sambucus nigra	Schw. Holunder		x	x			x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sorbus aria	Mehlbeere	x		x	x	(x)	x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“	x		x	x	x	x	x		-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	x			x	x		schwach giftig: frische Früchte	B II./He
Sorbus intermedia `Brouwers`	Schwedische Mehlbeere	x		x	x	x	x			-	B II.
Tilia cordata	Winterlinde	x		x			x	x		-	B I.
Tilia cordata Greenspire“	Winterlinde „Greenspire“	x		x	x	x	x	x		-	B I.
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“	x		x	x		x	x		-	B II.
Tilia tomentosa	Silberlinde	x		x	x		x			-	B I.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball		x	x			x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str
Obstbäume:											
Malus ssp.	Apfel in Sorten	x			x		x	x			
Pyrus ssp.	Birne in Sorten	x			x		x	x		-	
Juglans regia	Walnuss in Sorten	(x)					x	x		-	
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)	x			x		x	x		-	
Prunus ssp.	Hauszweitschge in Sorten	x			x		x	x		-	